

Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz

Kurzfassung



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für
Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz
Kurzfassung
Bern, 2008

Herausgeber

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau
und Mann EBG

Gestaltung des Umschlags

www.rapgraphics.ch, Bern

Fotos

Rita Palanikumar, Zürich

Vertrieb

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau
und Mann EBG, Schwarztorstrasse 51, 3003 Bern
031 322 68 43, ebg@ebg.admin.ch

Beratungsarbeit und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt in der Schweiz

Eine Bestandesaufnahme der Institutionen und ihrer Arbeit
KURZFASSUNG

Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt
des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann

Theres Egger

Bern, Mai 2008

Ausgangslage und Ziel der Bestandesaufnahme

Beratungsangebote und Anti-Gewalt-Programme für Personen, die in einer Paarbeziehung Gewalt ausüben, sind wichtige Massnahmen in der Bekämpfung häuslicher Gewalt. Seit dem Jahr 2004 organisiert die Fachstelle gegen Gewalt (FGG) des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) jährlich einen **Runden Tisch** für Institutionen, welche in der Schweiz Gewalt ausübende Personen beraten oder Anti-Gewalt-Programme anbieten. Die Frage nach den Evaluations- und Qualitätskriterien für die Arbeit mit Tätern und Täterinnen beschäftigt die Institutionen seit längerem. Um darüber eine vertiefte Diskussion führen zu können, bedarf es einer fassbaren Grundlage.

Im Auftrag der Fachstelle gegen Gewalt und in Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe wurde für die Schweiz erstmals eine Bestandesaufnahme der Institutionen erarbeitet, die mit Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt arbeiten. In dieser **Begleitgruppe** vertreten sind Christian Anglada (Service Violence et Famille, Lausanne), Martin Bachmann (mannebüro züri, Zürich), Joseph Bendel (Fachstelle gegen Männergewalt FgM, Luzern) sowie Monika Egli-Alge (Forensisches Institut Ostschweiz forio, Weinfelden).

Die Bestandesaufnahme verfolgt verschiedene **Ziele**: Sie will (1) einen Überblick über die in der Schweiz tätigen Institutionen und ihre Arbeit geben; (2) die Vernetzung der Institutionen und einen Austausch über Ziele, Inhalt und Rahmenbedingungen der Arbeit fördern; (3) Grundlagen für die Diskussion von Qualitätsstandards und die Evaluation der Arbeit liefern und (4) der gegenseitigen Information der Beratungsstellen dienen und Fachleute, Behörden und Politik über das vorhandene Angebot informieren.

Der **Bericht** will vorrangig einen Überblick über die Rahmenbedingungen und Modalitäten der Arbeit mit Tätern und Täterinnen in der Schweiz geben, auf dessen Basis anschliessend eine vertiefte Diskussion stattfinden kann.

Zum Aufbau des ausführlichen Berichts

Der **Teil I** nimmt eine Einführung in die Thematik vor und geht auf die Entwicklung und die Rahmenbedingungen der Arbeit mit Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt ein. Ausserdem wird das methodische Vorgehen der Bestandesaufnahme besprochen. Abgeschlossen wird der erste Teil mit einem allgemeinen Überblick über die institutionelle Landschaft in der Schweiz.

In **Teil II** wird die Arbeit mit Tätern und Täterinnen in der Schweiz ausgehend von den Resulta-

ten der schriftlichen Befragung ausführlicher vorgestellt.

Im Anhang zum Bericht (**Teil III**) finden interessierte Leser und Leserinnen u.a. die detaillierten Tabellen zu den Resultaten der Befragung. Ausserdem werden die verschiedenen Institutionen im Rahmen eines kurzen, systematischen Portraits vorgestellt.

Teil I: Einleitung

Zur Entwicklung in der Schweiz

Nachdem sich in den 1970er Jahren vor allem die Frauenbewegung mit dem Thema «Männergewalt» auseinandergesetzt hatte, wurde die Frage in den 1980er Jahren auch von **Männergruppen und Männerprojekten** aufgegriffen. Ein Projekt mit Pioniercharakter ist dabei die 1989 eröffnete Anlauf- und Beratungsstelle des «mannebüro züri».

Die institutionalisierte Auseinandersetzung mit gewalttätigen Männern lässt sich im Ursprung auf Selbsthilfensätze zurückführen. In dieser Tradition gründen auch die Beratungsstellen, die nach dem so genannten «**Hamburger-Modell**» arbeiten. Ausgehend vom 1984 ins Leben gerufene Projekt «Männer gegen Männer-Gewalt[®]» wurde 1988 eine gleichnamige Kontakt- und Beratungsstelle eröffnet. Der auf Täter im Dunkelfeld spezialisierte Arbeitsansatz wurde zur «**Gewaltberatung und Gewaltpädagogik nach dem ehemaligen Hamburger-Modell - GHM[®]**» weiterentwickelt (vgl. Oelemann & Lempert 1995; Männer gegen Männer-Gewalt 2002). In der Schweiz hat die erste Beratungsstelle nach «Hamburger-Modell» 1999 in Luzern ihre Arbeit aufgenommen. In der Schweiz existieren heute sieben Beratungsstellen bzw. Institutionen, die nach dem GHM[®]-Modell mit erwachsenen Tätern und teilweise Täterinnen arbeiten. Weitere Beratungsstellen und zahlreiche Einzelpersonen sind, häufig in der Arbeit mit Jugendlichen, in Anlehnung an GHM[®] tätig.

Ein weiterer Teil der spezifischen Angebote hat sich im Kontext von **Interventionsprojekten** entwickelt. Als grosses Vorbild für die Interventionsprojekte im deutschsprachigen Raum gilt das «**Domestic Abuse Intervention Project**» (**DAIP**) der Stadt Duluth, Minnesota/USA. Im Zuge der landesweiten Kampagne «Halt Gewalt gegen Frauen in Ehe und Partnerschaft» der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) von 1997 entstanden in der Schweiz Interventionsprojekte und Lernprogramme, die konzeptionell auf DAIP aufbauen (vgl. Logar, Rösemann & Zürcher 2002) und in der Folge weiterentwickelt wurden (Lernpro-

gramme der Interventionsstellen der Kantone Basel-Landschaft/Basel-Stadt und Bern).

Weitere Trainingsprogramme stehen stärker in der Tradition der im Kontext der **Bewährungshilfe** erprobten Lernprogramme. Das Lernprogramm der Zürcher Bewährungshilfe orientiert sich an den «what-works»-Prinzipien und der «evidence-based-practice» von sozialen Lernprogrammen im Rahmen der Bewährungshilfe von England und Wales sowie Kanada (vgl. Mayer 2002a, 2002b; Bewährungshilfe Zürich II 2006).

Die **Programme in der französischsprachigen Schweiz** (VIREs, EX-pression, Violence et Famille, teilweise die Association Face à Face) orientieren sich vor allem an der kanadischen (OPTION) und französischen Praxis (Vivre sans violence en famille) sozialer Lernprogramme (vgl. Broue & Guevremont 1999, 2002; Christen, Heim, Sylestre & Vasselier-Novelli 2004).

Arbeit mit Tätern und Täterinnen

Arbeit mit Tätern und Täterinnen wird in dieser Untersuchung verstanden als eine spezialisierte Arbeit in Form von **Beratung** bzw. **Anti-Gewalt-Programmen**. Den Begriff «Anti-Gewalt-Programm» verwenden wir im Sinne einer allgemeinen Kategorie für Angebote, die in der Praxis als Lernprogramme, Trainingsprogramme, Trainingsgruppen, Therapiegruppen etc. angeboten werden.

Eine **Typisierung der Arbeit** mit Tätern und Täterinnen erfolgt in der Literatur insbesondere entlang ihrer **theoretischen Ausrichtung** (kognitiv-verhaltenstherapeutischer, systemischer, psychodynamischer Ansatz sowie andere, bspw. Gestalttherapie), der **Arbeitsformen** (Beratung, Therapie, Training), der **Arbeitsmethoden** (Einzelarbeit, Gruppenarbeit, Paararbeit), der **institutionellen Struktur bzw. Einbettung** (eingebunden in Interventionsprojekte, vernetzt mit sozialen Institutionen, wenig vernetzte zielgruppenorientierte Dienstleistungseinrichtungen) und der **Teilnahmekriterien** (Freiwilligkeit, angeordnete Teilnahme).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Während in den 1990er-Jahren rechtliche Massnahmen im Bereich der Opferhilfe im Vordergrund standen, haben in jüngerer Zeit die Sanktion und die strafrechtliche Verfolgung von Gewalt ausübenden Personen an Bedeutung gewonnen. Im Hinblick auf die nachfolgend besprochenen Neuerungen stellt sich jeweils die Frage, welchen Stellenwert sie über die Sanktion hinaus der Arbeit mit Täterinnen und Tätern zukommen lassen.

■ **Officialisierung häuslicher Gewalt durch das Strafgesetzbuch (StGB).** Seit dem 1. April 2004 werden verschiedene Gewaltdelikte, die in der Ehe oder einer hetero- oder homosexuellen Beziehung begangen werden, von Amtes wegen verfolgt. Mit Einwilligung oder auf Antrag des Opfers kann das Strafverfahren im Falle von einfacher Körperverletzung, Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung provisorisch eingestellt werden. Entgegen den Empfehlungen von Strafrechtsexperten und entsprechender Vorstösse in den vorbereitenden Rechtskommissionen der Eidgenössischen Räte, wird die provisorische Einstellung nicht davon abhängig gemacht, ob der mutmassliche Täter oder die mutmassliche Täterin Bemühungen zu einer Verhaltensänderung unternimmt (vgl. Mösch Payot 2007). *Fazit:* Die strafrechtlichen Normen zur Officialisierung häuslicher Gewalt folgen einem generalpräventiven Ansatz und gewichten den Aspekt von Sanktion und Strafe. Sie bieten keine ausreichende Grundlage für eine spezialpräventiv ausgerichtete Arbeit mit Tätern und Täterinnen.

■ **Vereinheitlichung des Strafprozessrechts.** Die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO), welche voraussichtlich 2010 in Kraft treten wird, wird die kantonalen Strafprozessordnungen ersetzen. *Fazit:* Da die StPO keine spezifischen Massnahmen gegen häusliche Gewalt vorsieht, werden die Kantone entsprechende Massnahmen, die heute in den kantonalen Strafprozessordnungen verankert sind, in das kantonale Verwaltungsrecht überführen müssen (vgl. Schwander 2006).

■ **Gewaltschutznorm Art. 28b ZGB.** Aufgrund der im Juli 2007 in Kraft getretenen Gewaltschutznorm kann die klagende Person ein Näherungs-, Aufenthalts- und Kontaktverbot sowie die Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung beantragen. Die Kantone werden durch Art. 28b ZGB verpflichtet, eine Stelle zu bestimmen, welche die sofortige Wegweisung verfügen kann und ausserdem das Verfahren zu regeln, u.a. in welchem Umfang die intervenierenden Stellen die Gewalt betroffenen und ausübenden Personen auf Beratungsangebote hinzuweisen haben (vgl. Schwander 2006). *Fazit:* Durch die Informationspflicht werden Angebote zur Arbeit mit Tätern und Täterinnen begünstigt, indes stellt die Gewaltschutznorm keine eigentliche Grundlage für den Auf- und Ausbau spezialisierter Stellen dar.

■ **Neuerungen auf Kantonalen Ebene.** Seit dem Jahr 2003 haben viele Kantone Bestimmungen in ihr Polizeigesetz oder ihre Strafprozessordnung aufgenommen, welche die Wegweisung Gewalt ausübender Personen für eine befristete Zeit erlauben. In den Kantonen Neuenburg, Genf und Zürich wurden spezifische

Gewaltschutzgesetze etabliert. Wo nicht anders erwähnt, beziehen wir uns nachfolgend betreffend die Bestimmungen auf kantonalen Ebene auf Schwander (2006).

■ **Grundlagen im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Wegweisung.** Bei einer Wegweisung sehen die Rechtsgrundlagen in der Regel eine **Informationspflicht** vor, d.h. die weggewiesenen Personen sind über bestehende Beratungs- oder Therapieangebote zu informieren. Ein **proaktiver Ansatz** wird dabei nur in wenigen Kantonen verfolgt (Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Bern, Thurgau und Zürich). In den proaktiven Modellen werden die Fach- oder Beratungsstellen über die Wegweisung informiert und nehmen von sich aus mit der Gewalt ausübenden Person Kontakt auf, teilweise unter Vorbehalt der Zustimmung dieser Person. Auch wenn weggewiesene Personen proaktiv kontaktiert werden, ist eine allfällige weitere Beratung in jedem Fall freiwillig. Einzig der Kanton Luzern hat in Ergänzung zur Wegweisung und zum Betretungsverbot die Möglichkeit einer **Pflichtberatung** in die kantonale Strafprozessordnung aufgenommen. *Fazit:* Die wenigsten Kantone tragen durch eine proaktive Vorgehensweise der Wichtigkeit flankierender Massnahmen Rechnung.

■ **Grundlagen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren.** Im Strafverfahren bestehen verschiedene Möglichkeiten, Gewalt ausübende Personen in ein Beratungsangebot oder Anti-Gewalt-Programm zuzuweisen, wobei die rechtsverbindlichen Zuweisungen jeweils mit Sanktionsmöglichkeiten verbunden sind.

Zahlreiche Kantone sehen in ihrer Strafprozessordnung die Anordnung von **Ersatzmassnahmen** während der Strafuntersuchung vor, d.h. anstelle einer Untersuchungshaft kann die Weisung erteilt werden, sich einer Therapie zu unterziehen, eine Beratung in Anspruch zu nehmen oder sich an einem Anti-Gewalt-Programm zu beteiligen. Zudem ist die Möglichkeit der **Einstellung eines laufenden Verfahrens** zugunsten einer Beratung oder eines Anti-Gewalt-Programms vorgesehen.

Gestützt auf das Schweizerische Strafgesetzbuch Art. 41 Abs. 2 StGB können die zuständigen Gerichte eine **bedingte oder teilbedingte Strafe mit Weisungen** verbinden. Als Weisung im Sinne von Art. 94 StGB kann bspw. die Teilnahme an einem Trainingsprogramm erteilt werden. Die Anordnung einer begleitenden Weisung während der Probezeit ist jedoch fakultativ. *Fazit:* Die Rechtsbestimmungen belassen den zuständigen Stellen grossen Handlungsspielraum beim Entscheid, Weisungen im Sinne der Spezialprävention zu erteilen.

■ **Weitere Grundlagen:** Teilweise bieten auch kantonale Vormundschafts- und Sozialhilfegesetze rechtliche Grundlagen für die Arbeit mit Gewalt ausübenden Personen. Im Kanton Bern bspw. können Beratungen oder Anti-Gewalt-Programme für Gewalt ausübende Personen im Zusammenhang mit dem Fürsorgerischen Freiheitsentzug angeordnet werden. Gestützt auf das Berner Sozialhilfegesetz können ausserdem die Sozialdienste eine Teilnahme an einer Beratung oder einem Training anordnen.

■ **Rechtliche Grundlagen zur Finanzierung der Arbeit mit Tätern und Täterinnen.** Aus dem Bundesrecht ergibt sich für die Kantone keine Verpflichtung, spezifische Beratungsstellen für Gewalt ausübende Personen einzurichten und zu finanzieren. Auch durch die neue zivilrechtliche Gewaltschutznorm ergibt sich keine Verpflichtung, flankierende Massnahmen zur Beratung der Gewalt ausübenden Personen bereitzustellen.

Lediglich in zwei Kantonen existieren Gesetzesbestimmungen, welche explizit eine Finanzierung von entsprechenden Massnahmen durch den Kanton bzw. die Gemeinden vorsehen. Das Neuenburger Gewaltschutzgesetz hält fest, dass der Kanton die Einrichtung einer spezialisierten Anlaufstelle für Personen, welche Gewalt in der Partnerschaft ausüben, fördert und er sich an der Finanzierung beteiligen kann. Gemäss dem Thurgauer Polizeigesetz soll das Departement mit spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Im Kanton Aargau ist vorgesehen, im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz Grundlagen für die Finanzierung flankierender Massnahmen durch Kanton und Gemeinden zu verankern.

Erläuterungen zur Durchführung der Bestandesaufnahme

Die Bestandesaufnahme wurde in engem Austausch mit dem Projekt **«Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt in Europa - Work with Perpetrators of Domestic Violence in Europe – WWP»** durchgeführt. Das Projekt, das im Rahmen des europäischen Präventionsprogramms Daphne II realisiert wird, erarbeitet eine Übersicht über Täterarbeitsprogramme in den Ländern der Europäischen Union und macht diese ab Frühjahr 2008 in einem Internetverzeichnis (www.work-with-perpetrators.eu) zugänglich.

Als Grundlage für die Bestandesaufnahme wurde im September 2007 eine **schriftliche Befragung** bei den Institutionen in der Schweiz durchgeführt. Inhaltlich orientiert sich der Fragebogen über weite Teile am Fragebogen der europäischen Erhebung.

Zielgruppe der Bestandesaufnahme sind Institutionen, die spezialisierte Beratungen bzw. Anti-Gewalt-Programme für Täter und/oder Täterinnen anbieten, die Gewalt in einer Partnerschaft von Erwachsenen ausüben. Die Institutionen wurden in einem mehrstufigen Verfahren ermittelt, bei dem auf das Wissen der Begleitgruppe, der kantonalen Interventionsstellen, -projekte und Fachstellen und der Teilnehmenden des nationalen Runden Tisches abgestellt wurde. Angeschrieben wurden 35 Institutionen.

25 Institutionen erfüllen die Kriterien, wovon 21 im Rahmen der schriftlichen Erhebung ausführliche Angaben zu ihrer Tätigkeit gemacht haben. Portraitiert werden zudem ein Triage- und ein Internet-Angebot.

Überblick über die institutionelle Landschaft in der Schweiz

In der Schweiz gibt es **25, mehrheitlich junge Institutionen**, welche für Personen, die in der Beziehung Gewalt ausüben, eine **spezifische Beratung und/oder Anti-Gewalt-Programme** anbieten oder solche planen. Daneben gibt es in der frankophonen Schweiz seit 2006 mit www.violencequefaire.ch eine **Internetplattform**, die Informationen und anonyme Beratung rund um das Thema Gewalt in Partnerschaften anbietet. Eine andere Institution, die Beratungsstelle der Justizdirektion des Kantons Basel-Landschaft, sorgt primär für die **Triage** und führt ausschliesslich Kurzberatungen durch.

Acht dieser insgesamt 27 Institutionen sind in der französischsprachigen Schweiz tätig, 19 Beratungsstellen und Anti-Gewalt-Programme in der deutschsprachigen Schweiz. In der italienischsprachigen Schweiz gibt es bis heute kein spezialisiertes Angebot.

Teil II: Arbeit mit Tätern und Täterinnen in der Schweiz

Die Arbeit der Beratungsstellen und Programme wird im Folgenden in einer Gesamtschau über die 21 Institutionen beschrieben, die über spezialisierte Angebote verfügen und sich an der Erhebung beteiligt haben. 14 dieser Institutionen haben ausschliesslich Angaben zur Arbeit mit Männern gemacht, 6 Institutionen zur Arbeit mit Männern und mit Frauen. Eine Institution arbeitet ausschliesslich mit Frauen.

Strukturelle Grundlagen und Angebote

■ **Personal und Personalressourcen:** In allen Institutionen erfolgt die Arbeit mit den Klienten und Klientinnen durch **qualifiziertes Fachper-**

sonal, grösstenteils aus den Bereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Psychologie und Psychotherapie, häufig mit gewaltspezifischer Weiterbildung.

In 19 Institutionen arbeiteten im Jahr 2006 **81 Fachpersonen** mit einem Beschäftigungsvolumen von umgerechnet rund **16 Vollzeitstellen**. Arbeit mit Tätern und Täterinnen ist heute zu meist bezahlte Arbeit, wobei das Fachpersonal mehrheitlich im Honorarverhältnis tätig ist. Einzig in zwei Stellen ist das Fachpersonal ausschliesslich ehrenamtlich tätig. Zwei Drittel der Institutionen können auf die Unterstützung von **administrativem Personal** zurückgreifen, dies allerdings in sehr kleinen Pensen.

■ **Finanzierung der Dienstleistungen.** In den meisten Institutionen ist eine **Kostenbeteiligung** der Klienten und Klientinnen vorgesehen, wobei zwei Drittel dieser Stellen eine einkommensabhängige Tarifgestaltung kennen. Lediglich in drei Institutionen wird kein Teilnahmebeitrag erhoben (Bewährungshilfe der Kantone Solothurn und St. Gallen sowie Forensisch Psychiatrischer Dienst der Universität Bern).

Von den Institutionen, die bereits im Jahr 2006 tätig waren, haben 12 Stellen Angaben zum **Kosten- und Finanzierungsschlüssel** machen können. Sieben Institutionen wurden im Rahmen von **Leistungsvereinbarungen** mit dem Kanton bzw. mit der Stadt durch die öffentlichen Hand mitfinanziert, die übrigen Institutionen finanzierten ihre Tätigkeit ausschliesslich durch Spenden, Mitgliederbeiträge, sonstige Beiträge (Lotteriefonds, Kirchgemeinde) sowie Teilnahmebeiträge. Über alle Institutionen betrachtet, decken die Direkteinnahmen aus den Teilnahmebeiträgen 15 Prozent des Aufwandes, 85 Prozent der Kosten müssen durch andere Einnahmen gedeckt werden.

■ **Kooperation und Vernetzung.** Alle Angebote sind mehr oder weniger stark in das institutionelle Umfeld eingebunden und mit diesem vernetzt. Die Lernprogramme in Bern, Basel und Zürich sowie die Beratungsstelle für Gewalt ausübende Personen der Bewährungshilfe des Kantons St. Gallen sind **in koordinierte Interventionsprojekte eingebunden**. Weitere Institutionen sind im Kontext der Interventionsprojekte tätig, indem sie Gewalt ausübenden Personen die Möglichkeit bieten, nach Abschluss des Lernprogramms die Arbeit auf freiwilliger Basis fortzusetzen.

Eine **institutionalisierte Zusammenarbeit** existiert in erster Linie mit der Polizei, gefolgt von Staatsanwaltschaft und Strafgericht, Strafvollzug und Bewährungsdienst, den Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern sowie den Kinderschutzzstellen und Jugendämtern. Eine **punk-**

tuelle Zusammenarbeit existiert häufig mit niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen, dem Sozialdienst, Drogenberatungsstellen, Psychotherapeuten und -therapeutinnen, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, wiederum den Kinderschutzstellen und Jugendämtern sowie Alkoholberatungsstellen.

■ **Zielgruppen der Institutionen:** 20 der 21 Institutionen verfügen über Beratungs- und Trainingsangebote für **Männer**, die in einer Partnerschaft Gewalt ausüben. Acht dieser Stellen richten sich mit ihrem Angebot grundsätzlich auch an **Frauen**, wobei die Arbeit mit Frauen gegenüber der Arbeit mit Männern einen marginalen Teil ausmacht und zwei Stellen das Angebot für Frauen nicht aktiv bewerben. Die Association «Face à Face» in Genf arbeitet ausschliesslich mit Frauen.

Zehn Institutionen arbeiten auch mit **Sexualstraftätern**, acht Stellen mit Tätern oder Täterinnen **sexuellen Kindsmisbrauchs**. Daneben bestehen mehrheitlich Angebote für weitere Täter-/Täterinnengruppen, darunter in erster Linie für (männliche) Jugendliche.

Ein kleinerer Teil der Institutionen verfügt über Angebote zur **Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt** (ein Viertel für weibliche Opfer, ein Fünftel für männliche Opfer). Zwei Institutionen arbeiten mit Kindern und Jugendlichen, die Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind.

Darüber hinaus engagiert sich der grösste Teil der Institutionen im Bereich von **Fachberatungen und Schulungen**.

Konzeptionelle Grundlagen und Arbeitsweisen

■ **Zugang zu den Angeboten.** Die Angebote werden auf unterschiedlichen **Zugangswegen** erreicht. Vereinfacht gesagt können die Klienten oder Klientinnen über die Weisung einer Justizbehörde, durch die Vermittlung einer Institution oder auf direktem Weg (Selbstmelder und Selbstmelderinnen) an die Institution gelangen. Über alle Täter-Stellen machen die Selbstmelder rund die Hälfte der Zugänge aus, in den Täterinnen-Stellen sind rund 40 Prozent Selbstmelderinnen. Gerade mit Blick auf die Selbstmelder und Selbstmelderinnen ist die Frage der **Zugänglichkeit** von Bedeutung. Rund die Hälfte der Stellen ist mehr als 40 Stunden pro Woche erreichbar, drei davon rund um die Uhr. Die Wartezeit vom Erstkontakt bis zum Erstgespräch beträgt in der Hälfte der Stellen weniger als drei bis vier Tage.

■ **Konzepte und Arbeitsansätze.** Die Arbeit erfolgt überwiegend in Anlehnung an etablierte **Konzepte** und Modelle. Sieben Täter-Stellen

arbeiten nach dem GHM[®]-Modell, drei Stellen in Anlehnung an das DAIP-Modell, zwei Präventionsprogramme orientieren sich an den franco-kanadischen Modellen von Québec und Marseille. Sechs Angebote lassen sich nicht den genannten Richtungen zuordnen bzw. arbeiten basierend auf anderen Konzepten. Die Arbeit mit Täterinnen orientiert sich in einem Fall ebenfalls am GHM[®]-Modell, fünf Institutionen arbeiten nach eigenständig entwickelten Konzepten.

Die Arbeit mit Tätern und Täterinnen beinhaltet immer **kognitiv-verhaltenstherapeutische Elemente**, in der Regel in Kombination mit weiteren psychotherapeutischen Ansätzen (psychodynamisch / psychoanalytische Ansätze, humanistische / gesprächstherapeutische Ansätze). Einzig bei der Arbeit mit Täterinnen im Rahmen einer Privatpraxis steht ein psychodynamischer Ansatz im Vordergrund.

■ **Arbeitsformen.** In der Regel kommen mehrere Arbeitsformen zum Zug, wobei den einzelnen Formen abhängig vom Konzept unterschiedliches Gewicht zukommt. Die am DAIP-Modell und anderen sozialen Lernprogrammen orientierten Angebote gehen davon aus, dass Arbeit mit Tätern und Täterinnen primär als **Gruppenarbeit** durchgeführt werden soll, in gewissen Phasen der Arbeit und je nach Bedarf ergänzt um Einzelberatungen.

Das GHM[®]-Modell räumt der **Einzelberatung** ein bedeutend grösseres Gewicht zu. Das Angebot von Einzelgesprächen dürfte für Selbstmelder und Selbstmelderinnen denn auch niederschwelliger sein als Gruppenangebote.

Paarberatung bzw. Paararbeit wird grundsätzlich ergänzend geleistet, kann aber in Einzelfällen auch ein Kernelement der Arbeit darstellen.

■ **Gruppenarbeit, Beratungszahlen 2006.** Aktuell arbeiten in der Schweiz elf Institutionen mit Täter-Gruppen, zwei mit Täterinnen-Gruppen. Gearbeitet wird sowohl in offenen als auch geschlossenen Gruppen, mehrheitlich geleitet durch ein gemischtgeschlechtliches Zweier-team. Die Gruppengrösse liegt in der Regel bei sechs bis zehn Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen und die anderthalb bis zweistündigen Sitzungen finden zumeist wöchentlich statt.

Im Jahr 2006 haben in neun Institutionen insgesamt **144 Täter** freiwillig oder aufgrund einer Weisung an einem Gruppenangebot teilgenommen. Am meisten Teilnehmer verzeichneten die Lernprogramme in Zürich und Basel sowie die Angebote von VIRES und «Violence et Famille». 13 Prozent aller Teilnehmer sind vorzeitig aus der Gruppe ausgeschieden.

Im selben Jahr beteiligten sich **12 Täterinnen** an einem Gruppentraining, 9 davon bei der Associ-

ation «Face à Face», drei bei «Violence et Famille». 42 Prozent aller Teilnehmerinnen haben die Gruppe vorzeitig verlassen.

■ **Einzelarbeit, Beratungszahlen 2006.** Einzelarbeit meint an dieser Stelle *nicht* einmalige Erst- und Abklärungsgespräche. In der Regel obliegt die Gesprächsleitung einer Einzelperson, es gibt aber auch vereinzelt Institutionen, in denen im Team gearbeitet wird. Die rund einstündigen Gespräche finden in der Regel zu Beginn wöchentlich statt, später weniger häufig bzw. nach Bedarf.

Im Jahr 2006 haben **575 Männer** in 14 Institutionen individuelle Beratung oder Therapie in Anspruch genommen. Gut ein Drittel der Beratungen wurden dabei durch das «manebüro züri» durchgeführt. 15 Prozent aller Klienten haben die Beratung früher als geplant abgebrochen.

2006 nahmen ausserdem **46 Frauen** in fünf Institutionen entsprechende Beratung in Anspruch. Gut die Hälfte der Beratungen fanden bei der Association «Face à Face» statt. 13 Prozent aller Frauen haben die Beratung vorzeitig abgebrochen.

■ **Paararbeit, Beratungszahlen 2006.** Eine Minderheit bietet auch Paarberatungen an. Die Sitzungen unter Einbezug der Partnerin oder des Partners finden in der Regel ergänzend und bei Bedarf statt und richten sich nicht nach einer fixen Dauer oder Sitzungszahl.

Im Jahr 2006 haben in vier Institutionen die mit **Tätern** arbeiten, **14 Paare** eine oder mehrere Sitzungen gemeinsam bestritten.

Bei den Institutionen, die mit **Täterinnen** arbeiten, hat nur die Association «Face à Face» Paarberatungen durchgeführt. Registriert wurden **20 Paare**.

■ **Leitziele der Arbeit.** Allen Institutionen geht es darum, Gewalt zu beenden und in Zukunft zu vermeiden. Folgende Ziele können grob zusammengefasst als mehrheitlich gemeinsam geteilte, übergeordnete Ziele genannt werden: Gewaltfreiheit der Männer und Frauen gegenüber Partnerinnen, Partnern und Kindern; Übernahme der Verantwortung für die Tat und das eigene Handeln; Verbesserung der Selbstwahrnehmung und der Selbstkompetenz bzw. -kontrolle; Verbesserung der sozialen Kompetenz und der Beziehungsfähigkeit.

■ **Kernelemente der Arbeit.** Bestimmten Aspekten kommt in allen Angeboten ein zentraler Stellenwert zu. Sie machen gewissermassen das **«Wesen»** der Anti-Gewalt-Arbeit aus. Ausnahmslos alle Institutionen nennen als wesentliches Element und Handlungsziel ihrer Arbeit die Verantwortungsübernahme für die Tat. Bei den allermeisten Institutionen kommt der Rekon-

struktion der Tat(en), der Selbstwahrnehmung, Selbstreflexion und emotionalen Ausdrucksfähigkeit sowie der Schulung der sozialen Kompetenzen (Kommunikation, Konfliktlösung) eine zentrale Rolle zu. Behandelt werden Gewaltdefinitionen, Formen von Misshandlung und Gewaltdynamik (Spirale der Gewalt) sowie der Umgang mit Hoch-Risiko-Situationen (bspw. Trennung, Scheidung).

Bislang wurde im In- und Ausland kaum eine Diskussion darüber geführt, inwieweit sich die Arbeit mit Tätern von derjenigen mit Täterinnen unterscheidet und unterscheiden soll. Ebenfalls fehlt es weitgehend an spezifischen Konzepten zur Arbeit mit Täterinnen. Offenbar werden in der Praxis bei der Anti-Gewalt-Arbeit mit Männern und mit Frauen die Prioritäten über weite Strecken ähnlich gesetzt. Es gibt aber auch Unterschiede bezüglich der Kernelemente der Arbeit und es wird zu diskutieren sein, inwieweit diese primär mit dem spezifischen Angebot zusammenhängen oder charakteristisch sind für eine geschlechterdifferenzierte Anti-Gewalt-Arbeit.

■ **Aufnahme- und Ausschlusskriterien.** In den meisten Institutionen gibt es formelle oder informelle Aufnahme- oder Ausschlusskriterien. Weitgehende Übereinstimmung besteht im Bezug auf die Aufnahmekriterien Sprachkompetenz, psychische Stabilität und Suchtfreiheit. Umgekehrt stellen Gewalttätigkeit gegen die Beratenden oder die Programmleitung sowie mangelnde Mitarbeit in der Mehrheit der Stellen ein Ausschlusskriterium dar.

■ **Kontakt zur Partnerin / zum Partner.** Eine systematische Information und Einbindung der Partnerin bzw. des Partners ist bei den wenigsten der Einrichtungen Bestandteil des Konzepts und eine gezielte Vermittlung von Unterstützungsangeboten für die Partnerin oder den Partnern ist nur teilweise etabliert. Charakteristisch ist die Einbindung der Partnerin resp. des Partners insbesondere für Lernprogramme im Kontext von Interventionsprojekten, welche eine unabhängige Information über Inhalte und Grundsätze sowie Unterstützungsangebote sicherstellen wollen.

Evaluation und Qualitätssicherung

Die Frage der Evaluation und der Qualitätssicherung der Arbeit beschäftigt die Institutionen seit längerem.

■ **Messung der Wirksamkeit.** 14 der 21 Institutionen messen bei Abschluss der Beratung oder des Programms in irgendeiner Form die Resultate ihrer Arbeit mit den Klienten und Klientinnen. In neun Stellen findet mindestens ein follow-up statt (**Messzeitpunkt**). Als Erfolg

wird dabei praktisch flächendeckend die «Gewaltfreiheit» gewertet. Mehrheitlich wird die Veränderung von Einstellungen, der Konfliktlösungs- und Kommunikationskompetenz, der Lebensqualität der Klienten und Klientinnen sowie die Verbesserung anderer Aspekte der Partnerschaft beurteilt (**Indikatoren**). Die Beurteilung beruht in jedem Fall auf einer Selbsteinschätzung der Klienten und Klientinnen, in den meisten Fällen werden zusätzlich weitere Beurteilungsgrundlagen herangezogen, in zwei Fällen direkte Rückmeldungen der Partnerin oder des Partners (**Instrumente**).

■ **Massnahmen zur Qualitätssicherung.** Teamsitzungen, Supervision und Weiterbildung sind in den meisten Institutionen Teil der Qualitätssicherung.

■ **Dokumentation der Arbeit.** In rund 60 Prozent der Institutionen werden Informationen zu den Klienten und Klientinnen in standardisierter Form erhoben, rund 40 Prozent führen eine standardisierte Dokumentation der Fallarbeit.

■ **Evaluation der Tätigkeit.** In acht Institutionen wurden oder wird die Arbeit intern evaluiert. Zu zwei Lernprogrammen und zwei Beratungsstellen liegen externe bzw. extern begleitete Evaluationen vor.

Diskussions- und Handlungsbedarf aus der Sicht der Institutionen

Die Beratungsstellen und Institutionen haben sich in der Befragung zu konkreten Problemen geäußert, die sie im laufenden Jahr beschäftigt haben. Sie haben dazu Stellung bezogen, wo in der Arbeit mit Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt aktuell Diskussions- und Handlungsbedarf besteht.

Diesen sehen die meisten Institutionen bei der Frage der Qualitätssicherung und der Evaluation der Arbeit (u.a. Aus- und Weiterbildung des Personals, Vereinheitlichung der Beratung, Qualitätsstandards, Qualitätskontrolle und externe Evaluation). Ausgemacht wurde ausserdem Handlungsbedarf im Bezug auf das Angebot, die Finanzierung und auf konzeptionelle und methodische Fragen.

Schlussfolgerungen

■ **Angebot und Angebotslücken:** Es kann festgestellt werden, dass in der italienischsprachigen Schweiz eine Lücke besteht, was den Zugang von Gewalt ausübenden Personen zu spezialisierter Beratung und Anti-Gewalt-Programmen betrifft. Dies ist auch in einzelnen Kantonen und ländlichen Regionen der Fall. Die Frage nach dem Zugang ist auch mit Blick auf die Täter und Täterinnen im Dunkelfeld häuslicher Gewalt zu stellen, richtet sich doch nur ein

Teil der Institutionen mit ihrem Angebot an diese Zielgruppe. Ein niederschwelliges und innovatives Angebot ist die Internetplattform www.violencequefaire.ch in der Westschweiz. In der deutsch- und der italienischsprachigen Schweiz gibt es bislang kein solches Online-Angebot. Es zeigt sich ausserdem, dass spezifische Angebote für Frauen deutlich weniger verbreitet sind. Die Angebote und Teilnehmendenzahlen der Association «Face-à-Face», der einzigen Beratungsstelle, deren Angebot sich ausschliesslich an Frauen wendet, lassen vermuten, dass auch in den anderen Sprachregionen eine nicht zu unterschätzende Nachfrage bestehen dürfte.

■ **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Die geltenden strafrechtlichen Normen zur Offizialisierung von häuslicher Gewalt bieten keine Grundlage für eine spezialpräventiv ausgerichtete Arbeit mit Tätern und Täterinnen. Die Form und Finanzierung der flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit der polizeilichen Wegweisung ist zudem kantonal sehr unterschiedlich geregelt. Fortschrittliche Bestimmungen finden sich in den Kantonen Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft, Bern, Thurgau und Zürich sowie bezüglich der Finanzierung entsprechender Angebote in den Kantonen Neuenburg und Thurgau. Es ist insgesamt kritisch zu diskutieren, ob die geltenden rechtlichen Bestimmungen in einer Mehrheit der Kantone ausreichend und geeignet sind, um eine im Sinne der Prävention wirksame Unterstützung von Gewalt ausübenden (und betroffenen) Personen gewährleisten zu können. Bei dieser Diskussion darf auch das Dunkelfeld von häuslicher Gewalt nicht ausser Acht gelassen werden. Eine Begrenzung staatlicher Massnahmen auf die von der Justiz und der Polizei registrierten Täter und Täterinnen (sowie Opfer) dürfte das Problem verkennen und aus Sicht der Gewaltprävention zu kurz greifen.

■ **Konzepte und Arbeitsweisen:** Die Konzepte und Arbeitsweisen der Institutionen unterscheiden sich zwar in verschiedener Hinsicht, darüber hinaus sind aber viele Gemeinsamkeiten vorhanden, die quasi den «Kern» der Anti-Gewalt-Arbeit ausmachen. Dies bezieht sich auf die übergeordneten Ziele der Arbeit (Gewaltfreiheit, Verantwortungsübernahme, Verbesserung der Selbstwahrnehmung und -kontrolle bzw. der sozialen Kompetenz und Beziehungsfähigkeit) sowie auf das kognitiv-verhaltenstherapeutische Beratungselement, das in nahezu allen Institutionen eine Rolle spielt. Eigene Konzepte für die spezifische Arbeit mit Täterinnen fehlen weitgehend. Es wird eine vertiefte Diskussion darüber stattfinden müssen, inwieweit sich die Arbeit mit Tätern von derjenigen mit Täterinnen unter-

Kurzfassung

scheidet und unterscheiden soll und ob die aus der Auseinandersetzung mit Männergewalt erarbeiteten Konzepte grundsätzlich auf die Arbeit mit Täterinnen übertragen werden können.

■ **Qualitätssicherung und Evaluation:** Neben den «klassischen» Instrumenten der Qualitätssicherung (Teamsitzungen, Supervision, Intervision, Weiterbildung, Zertifizierung und Qualitätsmanagement) dienen die systematische Dokumentation der Arbeit und die Durchführung interner und externer Evaluationen dem Zweck, die Qualität der Arbeit zu sichern und zu fördern.

Statistische Angaben zu den Klientinnen und Klienten werden in einer Mehrheit, jedoch nicht in allen Institutionen systematisch erhoben und dokumentiert. Der Evaluation des Vollzugs und der Wirkungen der Arbeit mit Tätern und Täterinnen kommt zunehmende Bedeutung zu. Es geht einerseits darum, die Antwort auf die Frage «Was wirkt wie am Besten?» empirisch abzustützen und Hinweise zum Entwicklungspotenzial der Beratungsstellen und Anti-Gewalt-Programme zu erhalten. Andererseits besteht mit Blick auf die Finanzierung durch öffentliche Gelder auch ein steigender Legitimationsdruck. Nicht zuletzt dürften häufig die fehlenden finanziellen und personellen Ressourcen einer Selbst- oder Fremdevaluation im Wege stehen.

Zitierte Literatur

- Bewährungsdienst Zürich II (2006): Lernprogramme als neue Interventionsform in der Strafjustiz, Schlussbericht der Projektleitung zum Modellversuch 1999-2003, März 2006
- Broue Jacques et Clément Guevremont (1999) : *Intervenir auprès des conjoints violents*, Montréal : St. Martin
- Broue Jacques et Clément Guevremont (2002) : *Blessures d'amour. OPTION. Une alternative à la violence conjugale et familiale*
- Christen Michel, Charles Heim, Michel Sylestre et Catherine Vasselier-Novelli (2004) : *Vivre sans violence? Dans les couples, les institutions, les écoles*, Toulouse : Editions Erès
- Logar Rosa, Ute Rösemann und Urs Zürcher, Hrsg. (2002): *Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm*. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt
- Männer gegen Männer-Gewalt (Hrsg.) (2002): *Handbuch der Gewaltberatung*, Hamburg: OLE-Verlag
- Mayer Klaus (2002): *Soziale Lernprogramme für Straffällige – Was wirkt? Ein Überblick über*

die «what-works»-Debatte und deren Ergebnisse. Zürich: unveröffentlichtes Manuskript

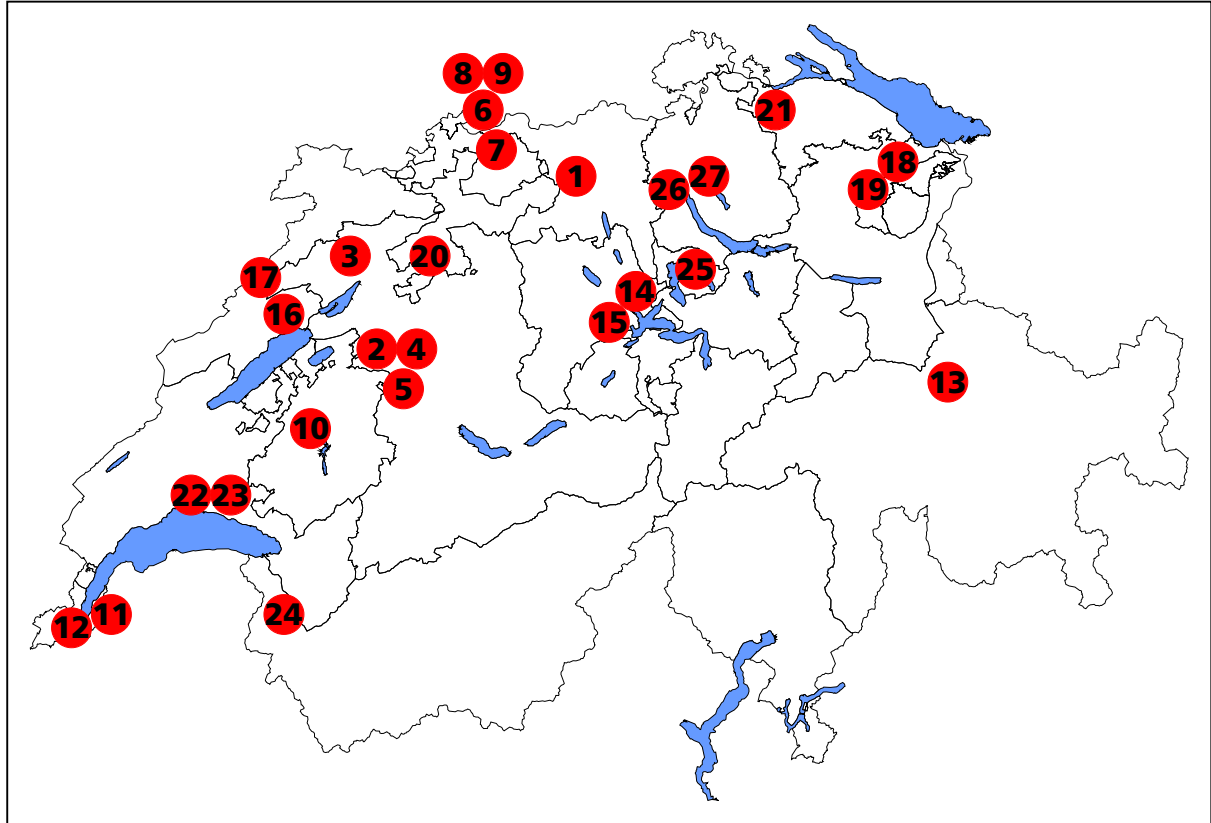
Mösch Payot Peter (2007): *Der Kampf gegen häusliche Gewalt: Zwischen Hilfe, Sanktion und Strafe. Kriminalpolitische Veränderungen und die Funktionalisierung des Strafrechts zum Opferschutz am Beispiel der Reformen im Kampf gegen häusliche Gewalt in der Schweiz*, Luzern: Interact Verlag

Oelemann Burkhard und Joachim Lempert (1995): *... dann habe ich zugeschlagen*: Hamburg: Konkret Literatur Verlag

Schwander Marianne (2006): *Häusliche Gewalt: Situation kantonaler Massnahmen aus rechtlicher Sicht*, Bern: EBG

Übersicht über die institutionelle Landschaft in der Schweiz

Abbildung 1: Beratungsstellen und Anti-Gewalt-Programme für Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt



Legende				
1	AG	Mannebüro Aargau	♂	Gewaltberatung GHM®
2	BE	Berner Interventionsprojekt bip	♂	Lernprogramm
3	BE	Fach- und Beratungsstelle Biel/Bienne	♂/♀	Gewaltberatung GHM®
4	BE	FPD Universität Bern / Praxis Hässig Ramming	♂/♀	R+R Trainingsprogramm (♂) / Beratung (♀)
5	BE	Verein STOPPMännerGewalt	♂	Beratung
6	BL	Beratungsstelle Basel-Landschaft	♂/♀	Triage / Kurzberatung
7	BL/BS	Basler Lernprogramm	♂/(♀)	Lernprogramm
8	BS	Institut für Gewaltberatung Basel	♂	Gewaltberatung GHM®
9	BS	Männerbüro Region Basel	♂	Beratung
10	FR	EX-pression	♂	Beratung / Gruppentherapie
11	GE	Association «Face à Face»	♀	Beratung / Gruppentherapie
12	GE	VIRES	♂	Beratung / Gruppentherapie
13	GR	Beratungsstelle Kanton GR	♂/♀	Beratung (neu)
14	LU	Bewährungsdienst LU	♀	Beratung (neu)
15	LU	Fachstelle gegen Männergewalt Luzern	♂	Gewaltberatung GHM® / Trainingsgruppe
16	NE	B.a.s.t.A	♂/♀	Beratung
17	NE	Service pour les auteur-e-s de violence conjugale	♂/♀	Beratung / Gruppentherapie
18	SG	Bewährungshilfe SG	♂/♀	Beratung / Gruppentherapie
19	SG	Institut MgM Ostschweiz	♂/(♀)	Gewaltberatung GHM®
20	SO	Bewährungshilfe SO	♂	Gewaltberatung GHM®
21	TG	FORIO - Forensisches Institut Ostschweiz	♂	Trainingsprogramm / Paar-Therapie (neu)
22	VD	Violence et Famille	♂/♀	Beratung / Gruppentherapie
23	VD	www.violencequefaire.ch	♂/♀	Internetberatung
24	VS	FASAVI, Famille sans violence	♂/(♀)	Beratung (neu)
25	ZG	Stiftung MännerBeratungGewalt Zug	♂	Gewaltberatung GHM® / Trainingsgruppe
26	ZH	Bewährungs- und Vollzugsdienste ZH	♂/♀	Lernprogramm (♂) / Beratung (♀)
27	ZH	mannebüro züri	♂	Beratung / Trainingsgruppe

Fett markiert: Diese 21 Institutionen gehören zur engeren Zielgruppe der Bestandesaufnahme und es liegen Angaben zum allgemeinen und spezifischen Teil der schriftlichen Befragung vor.

Zu Nr. 14 und Nr. 24: Die spezifischen Angebote dieser zwei Institutionen befanden sich im Jahr 2007 im Aufbau. Es wurden daher nur Angaben zum allgemeinen Teil der Befragung gemacht.

Zu Nr. 13 und Nr. 17: Die Beratungsstelle des Amtes für Justizvollzug des Kantons Graubündens hat ihre Tätigkeit erst im September 2007 aufgenommen und hat sich nicht an der Erhebung beteiligt. Der Service pour les auteur-e-s de violence conjugale (SAVC) der Fondation neuchâteloise pour la coordination de 'action sociale (FAS) hat seine Tätigkeit im Herbst 2006 begonnen. Aufgrund eines personellen Wechsels hat sich die Institution nicht an der Erhebung beteiligt. Der Vollständigkeit halber werden beide Angebote in der Übersicht berücksichtigt.